

Dipl.-Jur. Wolfgang Rottwinkel, Hannover*

„Thorsten auf Abwegen“

THEMATIK	Betrug, Diebstahl, Körperverletzung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	StGB

■ SACHVERHALT

Thorsten (T) und seine Frau Olivia (O) leben seit einiger Zeit in einer gemeinsamen Mietwohnung in Hannover. T arbeitete bis vor kurzem für C, der ihn allerdings aufgrund schlechter Auftragslage entlassen musste. O selbst kümmert sich um den Haushalt und bezieht kein eigenes Einkommen. Aufgrund seiner Arbeitslosigkeit gerät T immer weiter in finanzielle Schwierigkeiten.

Kurz darauf schmiedet T einen Plan und setzt ihn direkt in die Tat um.

Er befestigt doppelseitiges Klebeband an seiner Handinnenseite und geht an einem Vormittag in das Juwelier-Geschäft von Jürgen Jürgensen (J) und erklärt J, dass er seiner Frau gerne einen Ring schenken möchte, was T jedoch niemals vorhatte. J zeigt ihm einige Schmuckstücke, indem er die Ringe aus einer zunächst abgeschlossenen Aufbewahrungsbox nimmt und vor ihm, T, ausbreitet. Während J sich umdreht, um weitere Ringe präsentieren zu können, drückt T seine Handinnenseite auf die für ihn ausgestellten Schmuckstücke, sodass zwei Ringe im Wert von insgesamt 1.000 EUR daran haften bleiben. Kurze Zeit später verlässt T unter einem Vorwand das Geschäft des J und tritt den Heimweg an.

Ganz euphorisch über den Umstand, dass alles so gut funktioniert hat, entschließt sich T, seinem ehemaligen Chef C eine Lektion zu erteilen. T weiß, dass C jeden Mittag um 12.30 Uhr in das nahe gelegene Restaurant „Zum Handwerker“ geht, das sich auf der anderen Straßenseite von Cs Betrieb befindet. T will mit seinem Auto auf den C zufahren und kurz vor ihm zum Stehen kommen, sodass C sich erschreckt. Dabei ist es ihm egal, ob er den C sogar mit seinem Wagen berührt und dem C leichte Verletzungen zufügt. Größere Verletzungen will T aber keinesfalls herbeiführen.

T fährt, wie geplant, um 12.30 Uhr auf den C zu. Dieser sieht das herannahende Auto und springt mit einem beherzten Sprung zur Seite. Dabei wird C allerdings von einem Bus erfasst und tödlich verletzt. Diesen Geschehensablauf hatte T nicht vorhergesehen und auch nicht gewollt.

Völlig entsetzt über den Verlauf der Dinge fährt T schnell weiter und macht sich auf den Heimweg.

Dort angekommen sieht er O, wie sie sich gerade die Fingernägel lackiert. T gerät in Rage und macht O Vorwürfe, dass sie nicht arbeiten gehe und dass es nicht angehen könne, dass er, T, die gesamte finanzielle Last alleine tragen müsse. O ist davon wenig beeindruckt und lackiert fröhlich weiter.

Nun reicht es T. Er nimmt eine Schere aus der Küchenschublade, geht auf O zu und schneidet ihr, ohne jede Vorwarnung, den Zeigefinger ab.

T bekommt jedoch aufgrund der Entsetzenschreie seiner Frau ein schlechtes Gewissen und alarmiert sofort den Notarzt. O wird ins Krankenhaus gebracht; ihr Finger kann jedoch nicht mehr gerettet werden.

T stellt sich noch am selben Abend der Polizei.

Wie hat sich T nach dem StGB strafbar gemacht?

Ggf. für erforderlich gehaltene Strafanträge gelten als gestellt. Die §§ 315 ff. StGB sind nicht zu prüfen.